#### **BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

Gremium: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss Datum: 15.11.2023 Behandlung: 51122-060-12/BA Vorberatung Aktenzeichen: Öffentlichkeitsstatus öffentlich Vorlage Nr. 2-0444/23/01-199 Sitzungsdatum: 27.09.2023 Niederschrift: 01/BPU/034

## Vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet "Auf dem Boden II" der OG Birresborn- Empfehlungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, die sich westlich des Gewerbe- und Industriegebietes "Auf dem Boden" in der Gemarkung Birresborn befindet, wurde 2018 veräußert. Der neue Eigentümer hat die Grube reaktiviert und beabsichtigt dort eine neue Halle mit LKW-Werkstatt, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Da für diese Maßnahme noch keine planungsrechtliche Grundlage in Form eines Bebauungsplanes vorliegt und keine Festsetzung im Flächennutzungsplan (FNP) vorhanden ist, hat der Betreiber bei der Ortsgemeinde Birresborn den Antrag gestellt, hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. In öffentlicher Sitzung am 09.05.2019 hat sich der Ortsgemeinderat Birresborn grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt, der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und diesen beschlossen. Die nach § 8 BauGB erforderliche Ausweisung im Flächennutzungsplan soll als Parallelverfahren durchgeführt werden.

In öffentlicher Sitzung am 22.04.2021 hat sich der Verbandsgemeinderat auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde mit der vorhabenbezogenen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) einverstanden erklärt und in gleicher Sitzung den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss gefasst. Die Entwürfe der Teilfortschreibung des FNP mit den Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht, haben in der Zeit vom 19.07.2021 bis 19.08.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Der Zeitraum der frühzeitigen Offenlage wurde am 08.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.07.2021 zeitgleich am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig haben die Entwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan öffentlich ausgelegen.

In öffentlicher Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 24.01.2022, wurden die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen gegenübergestellt und abgewogen. Diese wurde im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise wurden Bedenken begründet zurückgewiesen und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die reguläre Offenlage zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 31.03.2022 die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Offenlage im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages gewürdigt, ergänzt und beantwortet. Teilweise wurden Bedenken begründet zurückgewiesen. Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, hat der Verbandsgemeinderat die reguläre Offenlage und die Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die nunmehr vorliegende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde seitens des Planungsbüros gegenübergestellt und steht heute zur Diskussion und Abwägung. Anschließend ist hierüber ein Abwägungsbeschluss als Empfehlung für den Verbandsgemeinderat zu fassen. Der Ortsgemeinderat Birresborn wird in öffentlicher Sitzung am 11.10.2023 über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entscheiden. Der Verbandsgemeinderat abschließend in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2023 über die vorhabenbezogene Änderung des FNP.

Verbandsgemeinde Gerolstein

Die vollständigen Unterlagen stehen zum Download im Bürger- und Gremieninfoportal bereit.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden vollständig vom Investor übernommen.

#### Beschlüsse:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen.

#### Anlage | Darstellung und Bewertung – Abwägungstabelle:

Gewerbeeingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stellungnahme 10 – Forstamt Gerolstein vom 10.05.2023 (ab Seite 7 der Anlage)
 Der Beschlussempfehlung des Büro BKS zur Ordnung Nr. 10 (Forstamt Gerolstein vom 10.05.2023) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

• <u>Stellungnahme 15 – Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 05.06.2023 (ab Seite 10 der Anlage)</u>

Der Beschlussempfehlung des Büro BKS zur Ordnung Nr. 15 (Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 05.06.2023) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

<u>Stellungnahme 17 – Landesamt für Geologie und Bergbau vom 13.06.2023 (ab Seite 11 der Anlage)</u>
 Der Beschlussempfehlung des Büro BKS zur Ordnung Nr. 17 (Landesamt für Geologie und Bergbau vom 13.06.2023 (mit Fristverlängerung) wird zugestimmt, wobei der Wortlaut "Ein Abbau ist hier nicht angestrebt" gegen "Ein Abbau findet nicht statt" ersetz werden sollte.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 14

• <u>Stellungnahme 19 – Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – EIFELVEREIN vom 25.05.2023 (ab Seite 14 der Anlage)</u>

Zur Beschlussempfehlung des Büro BKS zur Ordnung Nr. 19 (Landesverband der Deutschen Gebirgsund Wandervereine – EIFELVEREIN vom 25.05.2023) hat Herrn Hendrik Eltze einen Antrag gestellt. Demnach wird eine Umweltbaubegleitung für erforderlich angesehen.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 6

#### Verbandsgemeinde Gerolstein

Bis zur Sitzung des Verbandsgemeinderates soll geklärt werden, welchen Aufwand diese Umweltbaubegleitung darstellt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die vorhabenbezogene Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Auf dem Boden II" für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Auf dem Boden II" auf o.a. Grundlage zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Genehmigung bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu beantragen.

#### Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

# Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein, Ortsgemeinde Birresborn

Bereich "Basalt-Abbaugebiet Birresborn"



Stand: Offenlage gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Februar 2023)



#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Anl	lass der Planung, Planungsziele, Rahmenbedingungen	1
2	Erlä	äuterung zum Plangebiet	2
	2.1	Geltungsbereich	2
	2.2	Vorhandene Strukturen	2
	2.3	Eigentumsverhältnisse	3
	2.4	Bereich Abbaugenehmigung	3
3	Pla	nungsrechtliche Ausgangssituation	4
	3.1	Landesentwicklungsprogramm	4
	3.2	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier	5
	3.3	Flächennutzungsplan	6
	3.4	Vorhandene Bebauungspläne	7
	3.5	Schutzgebiete	9
	3.6	Fachplanungen	10
4	Pla	nungskonzeption	11
5	Pla	nungsalternativen	12
6	Um	weltbelange Fehler! Textmarke nicht defin	niert.
7	Voi	raussichtliche raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen	15
8	Hin	weise an die verbindliche Bauleitplanung Fehler! Textmarke nicht defin	niert.
9	Hin	weise und Empfehlungen	15
	9.1	Abstandsflächen zu Leitungen	15
	9.2	Artenschutz - Rodung von Gehölzen	15
	9.3	Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten, sorgsamer Umgang mit Wagefährdenden Stoffen	
	Q /I	Starkregenversorge	15

#### 1 Anlass der Planung, Planungsziele, Rahmenbedingungen

Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube, Gemarkung Birresborn westlich des Gewerbeund Industriegebietes *Auf dem Boden*, ist geplant eine Werkshalle errichten (Parzelle 32 & 33,
Flur 33, Gemarkung Birresborn). Die Halle soll neben einem Sozialtrakt für die Arbeiter der
Basalt- und Lavagrube eine Werkstatt für Transportfahrzeuge und Großgeräte aus dem
Abraumgebiet enthalten. Mit der Errichtung der Halle auf dem Abbaugelände wird unter
anderem das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den
Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben. Hiermit soll vermieden werden, dass diese
Fahrzeuge zu Wartungszwecken zu entsprechenden Werkstätten in der Region über die
öffentlichen Verkehrswege fahren müssen, da sie sind aufgrund ihrer Größe und Konzipierung
für den Einsatz im Tagebau nur bedingt für die Teilnahme am Straßenverkehr geeignet sind.

Da für das in Rede stehende Areal selbst derzeit kein Planrecht besteht, sind im Vorfeld die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle zu schaffen. Zu diesem Zweck werden im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) für die Ortslage Birresborn fortgeschrieben sowie ein entsprechender Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) aufgestellt. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt.

Im aktuell **gültigen Flächennutzungsplan (FNP)** der Verbandsgemeinde Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die **Forstwirtschaft** sowie **Abbauflächen** dargestellt. Um den Bebauungsplan hieraus entwickeln zu können, erfolgt mit der vorliegenden Teilfortschreibung des FNPs für das Plangebiet die **Ausweisung einer Gewerbefläche (G).** 

Für einen Teilbereich des überplanten Areals besteht eine nachrichtliche Kennzeichnung eines FFH-Gebietes sowie eines Naturschutzgebietes. Während zwischenzeitlich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes geändert wurde – diesbezüglich liegt keine Betroffenheit mehr vor – besteht der Schutzstatus des FFH-Gebietes weiterhin. Die Lage des FFH-Gebietes wird künftig nachrichtlich im FNP dargestellt. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt eine Umweltprüfung zu dem Vorhaben. Ebenso wird das Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den Schutzbestimmungen des FFH-Gebietes überprüft.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Mitteilung der maßgeblichen Erfordernisse der Raumplanung beantragt. Die Stellungnahme erging am 1. Februar 2021.

Im Juli und August 2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die mitgeteilten Hinweise und Anregungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen; die Planung wurde um ein konkretes Ausgleichsmaßnahmenkonzept sowie um ein Entwässerungskonzept ergänzt.

#### 2 Erläuterung zum Plangebiet

#### 2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des genehmigten Steinbruches im Außenbereich der Gemarkung Birresborn und liegt direkt am Erschließungsweg zur *L 24.* 

Der Geltungsbereich für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber den Unterlagen zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme kleiner gefasst und umgreift eine Fläche von etwa 0,46 ha. Die Errichtung der Halle sowie die mögliche Erweiterung erfolgt auf den Flurstücken 32 & 33, Flur 33, Gemarkung Birresborn. Zu dem liegt ein kleiner Teil des Flurstückes 36/8 innerhalb des Plangebietes.

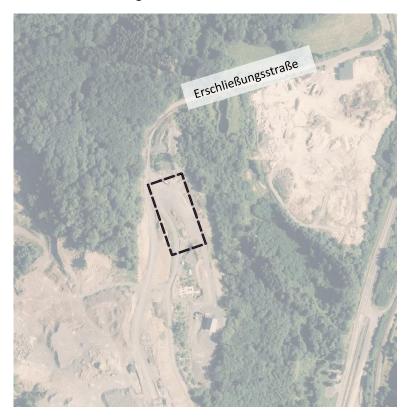


Abbildung 1: Luftbild mit Umgrenzung des Plangebietes (nicht maßstäblich)

#### 2.2 Vorhandene Strukturen

Von Norden her führt die Erschließungsstraße in das Plangebiet. Daran anschließend erstreckt sich eine recht ebene Fläche mit Abraum aus dem Tagebau. Im südlichen Teil des Plangebietes verlaufen tagebauinterne Erschließungswege.

Entlang der östlichen Grenze sowie im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches erstrecken sich Grün- und Gehölzstrukturen. Gemäß dem Biotopbestandsplan (Büro Ernst & Partner, 2021) finden sich im Geltungsbereich allein vegetationsarme Schotterflächen (Hinweis: Das obige Luftbild ist in dieser Hinsicht veraltet; es datiert auf das Jahr 2019).

#### 2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Areal des Steinbruchs wurden im Vorfeld der Planung durch den Vorhabenträger, Fa. Lava Stolz, von der Ortsgemeinde Birresborn erworben.

#### 2.4 Bereich Abbaugenehmigung

Der genehmigte Bereich für den Abbau des Basaltvorkommens erstreckt sich auf die Flurstücke:

Flur 32, Parzellen 97,98,99, sowie

Flur 33, Parzellen 28,29,30,31,32,33

Im September 2018 wurden die Genehmigungen und Geschäfte der früheren Anlagenbetreiber Fa. Eifellava Hohenfels und Provinzial-Basalt und Lava GmbH & Co oHG durch Fa. Stolz übernommen. Im Januar 2019 wurde eine entsprechende Übertragungsgenehmigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel ausgestellt.

#### 3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm

Für die Planfläche bestehen verschiedene Leitbilder der Nutzungs- und Freiraumstruktur, die teilweise untereinander in Konkurrenz stehen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV liegt die Planfläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Freizeit und Erholung (hellgrün schräg schräffiert) und Grundwasserschutz (blau schräffiert) sowie teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft (hellgrün) und Rohstoffsicherung (braun schräffiert) und grenzt an eine Biotopverbund Kernzone (grün vertikal schräffiert).



Abbildung 2: Auszug LEP IV

#### 3.2 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Der Regionale Raumordnungsplan der Region Trier konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für den Plan Bereich wie nachfolgend aufgeführt.

Nach dem noch **gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985)** für die Region Trier ist die Ortsgemeinde Birresborn mit den besonderen Funktionen Erholung ( $\underline{E}$ ), Wohnen ( $\underline{W}$ ) und Gewerbe (G) bezeichnet. Für das Plangebiet selbst besteht im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan eine Darstellung als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Angrenzend befinden sich ein Naturschutzgebiet (nördlich), ein geplanten Naturschutzgebiet (westlich/südlich) sowie weitere Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind die in **Aufstellung befindliche Ziele des Regionalen Raumordnungsplans** als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, wohingegen die künftigen Grundsätze erst mit der Verbindlichkeit des neuen Regionalen Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Bis zu dieser Verbindlichkeit sind die Ziele und Grundsätze des noch gültigen Raumordnungsplans der Region Trier in der Bauleitplanung zu beachten und zu berücksichtigen.

Im Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (ROP 2014) wird der Gemeinde Birresborn die besonderen Funktionen Wohnen sowie Freizeit/ Erholung zugeschrieben. Gemäß dem Planwerk ist die Planfläche mit mehreren Darstellungen zur Freiraumstruktur besetzt:

- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.
- Lage teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.
- (Waldstreifen zwischen Plangebiet und Bebauungsplangebiet "Auf dem Boden I"; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Lage teilweise im landesweiten Biotopverbundsystem

Hinweis: die hier wiedergegebenen Festlegungen des ROP 2014 entsprechen dem zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans. Ein u.a. aufgrund des Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel geänderter Planentwurf ist noch in Vorbereitung.

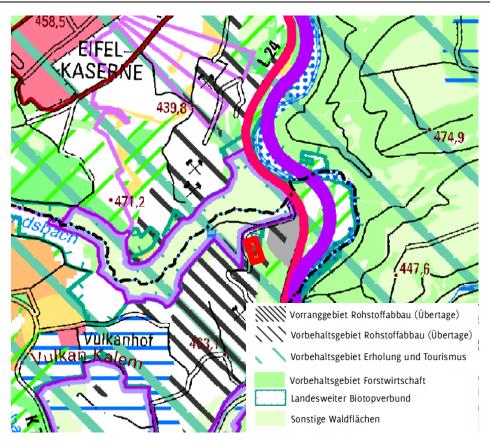


Abbildung 3: Auszug Entwurf des regionalen Raumordnungsplans der Region Trier mit Planbereich (rotes Rechteck)

Das Planvorhaben ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungskonzeption (siehe Kapitel 4) mit den in den Regionalen Raumordnungsplänen (sowohl ROP 1985 als auch ROP 2014) benannten Zielen der Raumordnung vereinbar. So ist die Planung außerhalb von Schutzgebieten gelegen. Zudem ist von der Planung ein Bereich betroffen, der in einer genehmigten und bereits abgebauten Fläche für die Rohstoffgewinnung liegt. Gegenwärtig befinden sich im Planbereich vegetationsarme Schotterflächen (vgl. Biotopbestandsplan Büro Ernst & Partner, 2021).

Hinsichtlich des *besonderen Funktion Freizeit / Erholung* sowie des *Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus* ist durch die Planung keine maßgeblichen Beeinträchtigung zu erwarten, da der Bereich nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Naherholung besitzt. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Basalt- und Lavagrube sowie den benachbarten Recyclingbetrieb stark gewerblich vorgeprägt.

#### 3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell **gültigen Flächennutzungsplan (FNP)** der Verbandsgemeinde Gerolstein ist das Plangebiet als **Fläche für die Forstwirtschaft** sowie **Abbauflächen** dargestellt.

Für einen Teilbereich besteht eine nachrichtliche Kennzeichnung eines FFH-Gebietes sowie eines Naturschutzgebietes. Während zwischenzeitlich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes angepasst wurde, besteht der Schutzstatus des FFH-Gebietes weiterhin.



Abbildung 4: Auszug des FNP VG Gerolstein – bisherige Darstellung

Ein für die Errichtung der geplanten Halle erforderlicher Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird bei der weiteren Planung gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Künftig erfolgt im Flächennutzungsplan für den Planbereich eine Darstellung als Gewerbefläche um die Entwicklung eines verbindlichen Bauleitplanes vorzubereiten.



Abbildung 5: Auszug des FNP VG Gerolstein – künftige Darstellung

#### 3.4 Vorhandene Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt westlich des Bebauungsplans *Auf dem Boden*, welcher an dieser Stelle ein "GI" festsetzt. Auf dem Gelände bestehen Anlagen eines Bauunternehmers zum Recycling von Baumaterialien. Für das Plangebiet selbst besteht kein Bebauungsplan.

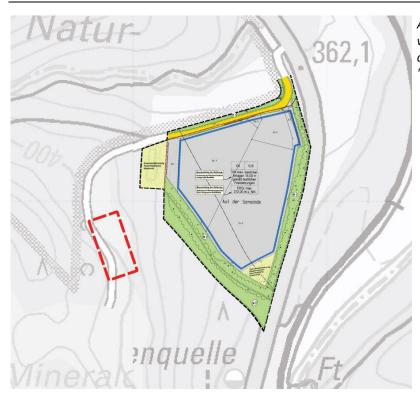


Abbildung 6: Geltungsbereich der vorliegenden Planung mit angrenzendem Bebauungsplan "Auf dem Boden"

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Während der Vorhaben- und Erschließungsplan sich auf den konkret anvisierten Bau der Werkstatthalle beschränkt, wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine mögliche Erweiterung der Halle mit einer Fläche von 27 x 40 m berücksichtigt.

Das im Plangebiet zulässige Vorhaben besteht aus:

- einer Halle für die Firma Lavastolz zur Wartung und Reparatur von Großgeräten aus dem Abraumgebiet sowie für Lagerflächen von Ersatzteilen und Reifen in zwei Bauabschnitten;
- Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräumen in oder direkt angebaut an die Halle, die der Halle zu und untergeordnet sind;
- einem an die Halle angegliederten und vom Hallendach überdeckten Treibstofftank
- Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter

Die nach anderen Gesetzen festgelegten schutzwürdigen Bereiche werden als nachrichtliche Kennzeichnung in den Rechtsplan übernommen.

#### 3.5 Schutzgebiete

An dem Standort sind mehrere naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche vorhanden. So liegt das Planareal im Naturpark *Vulkaneifel* (NTP–072–003) sowie im Landschaftsschutzgebiet *Gerolstein und Umgebung* (LSG-7233-013).

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzen das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG-5706-401) und das Naturschutzgebiet Hundsbachtal (NSG-7233-012) unmittelbar an.

Ein Großteil des Geltungsbereiches liegt im ausgewiesenen FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel (FFH-5706-303). Innerhalb des FFH-Gebietes wurden verschiedene FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen; der FFH-Lebensraumtyp *9180-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald* befindet sich westlich des Plangebietes, des FFH-Lebensraumtyps *91E0 Auenwald mit Roterle (Quellwald)* ist nordöstlich des Geltungsbereiches gelegen.

Beide genannten FFH-Lebensraumtypen und eine an den genannten Quellwald angrenzende Feuchtbrache unterliegen zudem dem Schutz des § 30 BNatSchG; siehe nächste Seite.

Die Lage des Plangebietes sowie die jeweiligen Schutzgebiete – ausgenommen Naturpark und Landschaftsschutzgebiet – sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

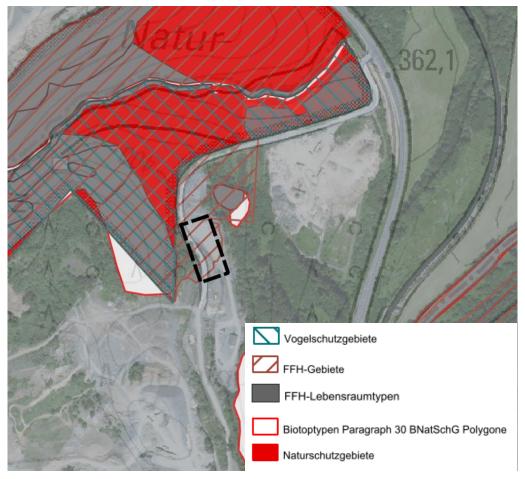


Abbildung 7: Schutzgebiete gem. LANIS RLP (Stand. April 2021)

Die nach § 30 BNatschG geschützten Biotope im Osten des Plangebietes sind gemäß der Biotoptypenkartierung (siehe nachfolgende Abbildung) als *Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland* (yEE3) und als *Bachbegleitender Erlenwald* (zAC5), das westlich angrenzende Biotop als *Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald* (zAR2) klassifiziert.

Sie sind Teil des Biotopkomplexes *NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen*, welcher das Plangebiet nördlich einrahmt. Im Süden ragt der Biotopkomplex *Schluchtwald-Niederwald-Komplex mit NSG "Im Felst" bei Birresborn* in das Plangebiet.

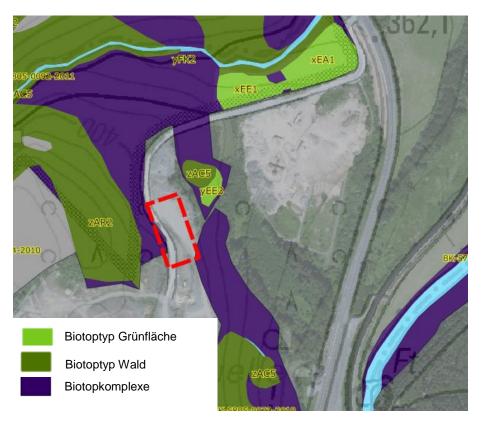


Abbildung 8: Biotoptypenkartierung (LANIS, Abfrage April 2021)

#### 3.6 Fachplanungen

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme teilte die Westnetz GmbH mit, dass innerhalb des Plangebietes Mittel- und Niederspannungskabel sowie Fernmeldekabel verlaufen. Nach Aussage des Anlagenbetreibers sind diese bereits im Zuge der Installation eines 1000 kVA Transformators bereits verlegt worden.

Weitere Projekte und Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das geplante Gebiet berühren, sind nicht bekannt.

#### 4 Planungskonzeption

#### 4.1 Erschließung und Nutzung

Als Erschließungsweg des Plangebiets wird die vorhandene Straße dienen, die von Norden her kommend durch das Plangebiet führt. Im Bereich der ebenen und für Abraum genutzten Fläche soll der Bau der Werkstatt durchgeführt werden. Es ist eine Halle mit einem Ausmaß von 27m x 30m vorgesehen, die neben einer Werkstatt einen Sozialtrakt sowie einen Bereich zur Unterbringung eines Kraftstofftanks beinhalten soll (siehe Abbildung 2, gelb-transparente Fläche). Südlich daran angrenzend soll auf einer Fläche von 27x40 m eine spätere Erweiterung der Halle ermöglicht werden (gelb-schraffierter Bereich).

Die zur Errichtung vorgesehene Halle wird Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Der Geltungsbereich der FNP-Teilfortschreibung sowie des VEPs bzw. des VBPs ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 9: Geltungsbereich der FNP-Fortschreibung sowie des Bebauungsplanes mit Lage der Halle; gelb – Standort der Halle, schraffiert – mögliche Erweiterungsflächen (LANIS, Feb '23)

Über die bestehende Erschließungsstraße sind die verkehrliche Erschließung des Tagebaus sowie die Anbindung an die *L 24* gesichert.

#### 4.2 Entwässerung

Im Zuge der Planung wurde vom Büro MR Ingenieure ein Entwässerungskonzept zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers erarbeitet und mit den Verbandsgemeindewerken abgestimmt.

#### 4.2.1 Schutzwasser

Anfallendes Schmutzwasser soll in einer Klärgrube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke abgeholt werden. Die genau Größe und Lage der Grube sowie Häufigkeit der Leerung sind im weiteren Planungsverlauf festzulegen.

#### 4.2.2 <u>Niederschlagswasser</u>

Das anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Um eine Verschärfung der Abflüsse durch die Mehrversiegelung zu verhindern, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum zwischengespeichert werden, bevor den dem angrenzenden Waldstück zugeführt wird. Die abzuführende Menge wird dabei auf die Abflussmenge des unbebauten Einzugsgebietes ( $\Psi$  = 0,10) während eines 1-jährlichen, 15-minütigen Regenereignisses begrenzt. Das ergibt einen Drosselabfluss von rund 5 l/s und stellt eine Verbesserung der IST-Situation dar.

Das Niederschlagswasser soll in einem Mulden-Rigolen-Element zwischengespeichert werden. So ist gegebenenfalls eine Vorreinigung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone in der Muldensohle möglich. Das Mulden-Rigolen-Element ist östlich des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die angrenzenden Verkehrsflächen können somit durch entsprechende Querneigung direkt, oberflächig an der Mulde angeschlossen werden. Die übrigen Flächen müssen über einen geplanten Regenwasserkanal an der Mulde angeschlossen werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser aus der Rigole in den Untergrund ist nicht möglich und nicht vorgesehen.

Die Drosselung der Abflüsse kann beispielsweise mithilfe einer Drosselöffnung an einem im Tiefpunkt des Mulden-Rigolen-Elements angeordneten Schacht erfolgen. Dieser kann mit einem Gitterrost abgedeckt zusätzlich als Notüberlauf dienen. Um die Ableitung des Drosselabflusses möglichst natürlich zu gestalten, wird dieser zunächst in einen Verteilgraben geleitet und anschließend breitflächig dem Gelände zugeführt.

Eine Gefahr für die Bebauung von Unterliegern besteht aufgrund der räumlichen Entfernung durch die Maßnahme nicht.

#### 5 Umweltanalyse und Umweltbericht

Zur Planung wird nach § 2 Abs. 4 BauGB der Umweltbericht erstellt. Dieser ist als Teil 2 der Begründung beigefügt. Auf den Umweltbericht wird bezüglich der durchzuführenden sachgerechten Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB hinsichtlich der von der Planung berührten Umweltbelange verwiesen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht eine Bilanzierung des vorgenommenen Eingriffes mit den angedachten Vermeidungs- und

Kompensationsmaßnahmen. Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der vorgesehenen Bebauung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben, sofern die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festgesetzt und umgesetzt werden.

Da das Plangebiet zu einem großen Teil in einem ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat (FFH) liegt und sich in kurzer Distanz zu einem Vogelschutzgebiet (VSG) befindet, erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung eine Vorprüfung zur FFH- / VSG-Verträglichkeit. Gemäß Untersuchung sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind <u>keine erheblichen Beeinträchtigungen</u> der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten. Die Vorprüfungen sind Teil des beiliegenden Umweltberichtes.

#### 6 Planungsalternativen

In einem frühen Planungsstadium ist eine umfassender dimensionierte Werkshallenanlage Inhalt der Planung gewesen. Für die Errichtung dieser Halle wurden verschiedene Standorte für die projektierte Werkshalle hinsichtlich der Realisierbarkeit untersucht.

So wurde ein Standort in der in der Nähe der jetzt vorliegenden Planung favorisiert (Abb. 11 – rot eingefärbter Bereich / Standort I). Mit dem östlich angrenzenden Bebauungsplan "Auf dem Boden" bestand ein städtebaulich sinnvoller Anschluss an einen bereits entwickelten Bereich. Die Planung lag jedoch zu einem großen Teil in dem Naturschutzgebiet Hundsbachtal. Zudem bestehen für den Bereich Gebietsausweisungen des Natura2000-Netzes. Ebenso sind hier nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope kartiert. Insgesamt bestehen gegenüber der ursprünglichen Planung somit unüberwindbare naturschutzfachliche Hindernisse.

Mit dem *Standort II* (Abb. 12) wurde eine Fläche betrachtet, die leicht südlich der ursprünglichen Planung und noch sich in einem nahen räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden GI-Fläche *Auf dem Boden* befindet. Versagensgründe an dieser Stelle waren unter anderem die ungünstige Entwicklung des Geländes mit den daraus resultierenden ungünstigen Anfahrtswegen der Halle für Großgeräte.

Als weiterer Standort wurde ein topographisch geeigneteres Areal im südlichen Bereich des Steinbruchs für die Errichtung der Werkshalle ins Auge gefasst (Abb. 13 / Standort III). Wie auch bei Standort II bestanden hier geringere naturschutzfachliche Hürden für eine Umsetzung der Planung. Allerdings wäre, um den Bau einer Halle vorzubereiten, an dieser Stelle eine Ausweisung einer solitär gelegenen Gewerbefläche, ohne Bezug zu einem städtebaulich vorgeprägten Bereich, nötig gewesen. Darüber hinaus ist an dieser Stelle aufgrund der Lage und Entfernung zur Erschließungsstraße des Abbaugebietes ein deutlich höherer Erschließungsaufwand zu erwarten gewesen.

In der Folge wurden weitere Überlegungen angestellt, inwiefern die Planung in einen größtmöglichen Einklang mit den naturschutzfachlichen Vorgaben unter Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen und aufwandsarmen Entwicklung gebracht werden kann. Im Ergebnis wurde die Planung dahingehend angepasst, dass die Halle geringer dimensioniert werden wird. Mit geänderten Planung kommt wiederum der nun in Rede stehende Bereich

westlich der bestehenden GI-Ausweisung (BPlan Auf dem Boden) in Betracht (Abb. 14 / Standort IV), da durch die geänderte Planung unter anderem das Naturschutzgebiet sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht mehr tangiert werden. Ein Großteil des gegenwärtigen Plangebietes liegt in einem FFH-Areal. Im Zuge des Planverfahrens wird ein Gutachten zur Verträglichkeit der Planung mit den Schutzbestimmungen des FFH-febietes erstellt.



Abbildung 10: Standort I – ursprünglichen Planung mit östlich angrenzendem BPlan "GI -



Abbildung 11: Skizze Standort II



Abbildung 12: Skizze alternativer Standort



Abbildung 13: Standort IV – Standort der projektierten Werkshalle (Februar 2023)

#### 7 Voraussichtliche raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen

Raum- und siedlungsstrukturelle Außenwirkungen werden nicht erwartet, da die beanspruchten Flächen innerhalb des Abbaugebietes bereits isoliert und nicht öffentlich zugänglich sind. Sie dienen keinen siedlungsstrukturellen, fremdenverkehrlichen oder produktiven Funktionen.

#### 8 Hinweise und Empfehlungen

#### 8.1 Abstandsflächen zu Leitungen

Für Mittel- und Niederspannungskabel bzw. Fernmeldekabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige Leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

#### 8.2 Altlasten / Bodenschutz

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und

Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung anzudienen.

#### 8.3 Artenschutz - Rodung von Gehölzen

Gehölze dürfen nach §39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44(1)1 und 3 BNatSchG für die im Vorhabengebiet vorhandenen Vogelarten (Besonderer Artenschutz).

## 8.4 Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten, sorgsamer Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist:

- nur Einsatz gewarteter Maschinen,
- fachgerechter Umgang mit Maschinen, Kraft- und Schmierstoffen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen

#### 8.5 Landesarchäologie

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Den Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte ist seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.

Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit.

Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen.

Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen/Dokumentationen entsprechende Absprachen getroffen.

#### 8.6 Nutzung Photovoltaik

Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen. Es wird empfohlen, die Dachflächen, soweit geeignet, für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

#### 8.7 Starkregenvorsorge

Bei der Entwässerung Gebietes ist darauf zu achten, dass - auch nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen - kein Oberflächenwasser, insbesondere über die Zufahrt zum Abbaugebiet, Richtung Landesstraße L24 abfließt.

Darstellung und Bewertung der im Rahmen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein, Gemeinde Birresborn – Gewerbeeingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 02.05.2023 bis zum 07.06.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. Ihnen wurde Frist zur Stellungnahme bis zum 07.06.2023 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung sind **28** Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

#### Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Bedenken/ Hinweise	Beschluss erforderlich
1	Amprion GmbH	02.05.2023	Nein	Nein
2	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.06.2023	Nein	Nein
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	22.05.2023	Ja	Nein
4	Deutsche Bahn AG	04.05.2023	Ja	Nein
5	Deutsche Flug Sicherung GmbH	25.05.2023	Nein	Nein
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.2023	Nein	Nein
7	Deutscher Wetter Dienst	05.06.2023	Nein	Nein
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – DLR Eifel	06.06.2023	Nein	Nein
9	Eisenbahn-Bundesamt	03.05.2023	Nein	Nein
10	Forstamt Gerolstein	10.05.2023	Ja	Ja
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte	27.04.2023	Nein	Nein
12	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	17.05.2023	Nein	Nein
13	Handwerkskammer Trier	10.05.2023	Nein	Nein
14	Industrie- und Handelskammer Trier	06.06.2023	Nein	Nein
15	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde	05.06.2023	Ja	Ja
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle	02.05.2023	Ja	Nein

Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet "Auf dem Boden II" Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

	nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB			Stand: 03.07.2023
17	Landesamt für Geologie u. Bergbau Rheinland-Pfalz	13.06.2023 (Fristverlängerung)	Ja	Ja
18	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	22.05.2023	Ja	Nein
19	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - EIFELVEREIN	25.05.2023	Ja	Ja
20	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier	23.05.2023	Nein	Nein
21	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Trier	17.05.2023	Nein	Nein
22	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	22.05.2023	Nein	Nein
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	04.05.2023	Nein	Nein
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	23.05.2023	Ja	Nein
25	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 – Bauwesen / Obere Naturschutzbehörde	26.05.2023	Ja	Nein
26	Verbandsgemeinde Prüm	01.06.2023	Nein	Nein
27	Vodafone Deutschland GmbH	06.06.2023	Nein	Nein
28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	02.05.2023	Ja	Nein

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigefügt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.05.2023  Bezüglich der Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder gelten für die Bundeswehr u.a. die Regelungen der 26.BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder).  In dem Gebiet des o.g. Bauvorhabens sind daher keine durch die Bundeswehr verursachte Immissionen i.S.d. 26.BImSchV oberhalb der Grenzwerte der 26.BImSchV zu erwarten.  Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung", ist bei Liegenschaften der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts auszugehen.	Kenntnisnahme
	Es ist davon auszugehen, dass:  - vom Standortübungsplatz Gerolstein  - vom StOÜbPl Daun  - vom NATO Flugplatz Büchel  - von der Spangdahlem Air Base  bei der Durchführung von Übungen mit militärischen Luftfahrzeugen der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte, von den jeweiligen Luftfahrzeugen, die sich oftmals in niedrigen Flughöhen befinden, tags und nachts Schallemissionen ausgehen, die  - durch die Triebwerke, bzw. durch die Rotorblätter (bei Drehflüglern) und  - durch die Wirbel der umströmenden Luft an den Luftfahrzeugen, entstehen.	

Stellungnahme der Verwaltung  Kenntnisnahme
Kenntnisnahme
<b>Beantwortung:</b> eine von der geplanten Bebauung ausgehen Beeinträchtigung oder Einschränkung der gennannte Standorte ist nic

	age nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	Stand: 03.07.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Hinweis: Für den Fall, dass das im Bezug genannte Bauvorhaben um eine PV-Anlage erweitert wird, sind: das LufABw 3 II e (LV) (im Luftfahrtamt der Bundeswehr) und gegebenenfalls die NARFA (National Radio Frequency Agency Germany) zu beteiligen.	
		Kein Beschluss erforderlich.
4		Beantwortung: Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis
	aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.	
	Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.	

	iung des Bebauungsplans der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet "Auf dem Boden II" ige nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	Stand: 03.07.2023
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:	
	<ul> <li>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</li> </ul>	
	<ul> <li>Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> </ul>	
	<ul> <li>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.</li> </ul>	
	- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.	
	<ul> <li>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</li> </ul>	
	<ul> <li>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor.</li> </ul>	

Oncine	age flacif § 3 (2) und § 4 (2) Baugb	Stariu. 03.07.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	
		Kein Beschluss erforderlich.
10	Forstamt Gerolstein vom 10.05.2023	
	nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, sowie Überprüfung der Örtlichkeit teilen wir Ihnen als zuständige Forstbehörde zur Erstellung des o.a. Bebauungsplanes und Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:	
	Vorhaben: Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube westlich des Gewerbe- und Industriegebietes "Auf dem Boden" soll das Gewerbegebiet "Auf dem Boden II" durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung einer Werkhalle und eine Fläche für eine spätere Erweiterungsfläche ausgewiesen werden.	
	Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, wurde im Jahr 2018 veräußert. Der neue Eigentümer beabsichtigt hier eine Halle zur Wartung und Reparatur von Großgeräten, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Hiermit wird u. a. das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben, um zu vermeiden, dass diese Fahrzeuge zu Wartungszwecken über die öffentlichen Verkehrswege fahren müssen.	
	Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Außerdem	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Dadurch werden die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle geschaffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha und umfasst die Grundstücke Nr. 33, 32 und 36/8 in Flur 33 der Gemarkung Birresborn. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche im FFH- Gebiet 5706 – 303 Gerolsteiner Kalkeifel. Geschützte und biotopkartierte Bereiche sind nicht mehr überplant worden. Die geplante Gewerbefläche liegt aber innerhalb der für die Kompensation des Lavasteinbruchs reservierten Flächen. Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) sind u.a. Vorbehaltsflächen Wald und Forstwirtschaft betroffen. Für den Standort der Gewerbefläche wurde ein Bereich vorgesehen, der bereits heute durch den Abbaubetrieb geprägt ist und aus Lagerflächen für Abraum und Bodenmassen sowie Fahrwegen besteht. Im Bereich der geplanten Gewerbefläche lagen im Vergleich zum Jahr 2015 teilweise noch Waldflächen. Da unterschiedliche Geländeniveaus vorhanden sind, muss der Bereich für eine Bebauung noch profiliert werden. Westlich grenzt das NSG Hundsbachtal an die Planfläche an. Bei dem NSG handelt es sich um eines der bedeutendsten Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, dessen Bedeutung einerseits in einem kleinräumigen Nebeneinander verschiedenster seltener Sonderstandorte in unterschiedlicher Exposition fußt als auch in dem Vorhandensein von Reliktstandorten von Arten und Vegetationselementen mit arktischalpinem Charakter.	
Erschlossen wird der Bereich durch den vorhandenen, asphaltierten Zufahrtsweg, der von der L 24 abzweigt und in das Abbaugebiet führt. Die derzeitige Planung sieht eine rd. 27 m x 30 m große Halle vor. Der Bau der Halle mit Außenanlagen wird Gegenstand des späteren Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Diese Fläche ist	

Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB		Stand: 03.07.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	etwa 27 m x 40 m groß. Insgesamt kann die Halle max. 2.000 qm groß werden.	
	Forstbehördliche Bewertung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung des Gewerbegebietes "Auf dem Boden II" auf der Gemarkung Birresborn bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	
	Die geplante Gewerbegebietsfläche überplant aber Waldflächen, die eine besondere Bedeutung im Landschaftsraum aufweisen. In der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldflächen in Gänze als Erosionsschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesen. Nicht zuletzt deshalb sind diese Wälder auch im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfsfassung 2014) als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft gesichert worden. Hier sei insbesondere die ausgewiesene großflächige Erosionsschutzfunktion an den Hangbereichen genannt. Grundsätzlich genießen diese Waldbereiche zunächst Bestandsschutz.	
	öffentlichen Interesse und ist von allen Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand in Rücksprache mit der Unteren Landesplanungs- und Naturschutzbehörde, steht die Renaturierungsplanung dem Planvorhaben nicht entgegen. Ein waldrechtlicher Ausgleich bzw. das Erfordernis einer Ersatzaufforstung wird daher nicht ausgelöst.

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Die betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche wurden bereits gerodet und umgewandelt. Diese Waldumwandlung wurde in einem waldrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Forstamt Gerolstein nachträglich genehmigt (s. Bescheid vom 06.05.2022).	
		Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung
15	Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 05.06.2023	
	die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> teilt mit: "Die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft wurden vorbesprochen, sind jedoch noch im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen."	
	Die Stellungnahme der <b>Brandschutzdienststelle</b> vom 04.08.2021 gilt auch weiterhin und Ist zu beachten bzw. um- und in der Planung festzusetzen.	Beantwortung: Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
	Der <b>Aufgabenbereich Bauleitplanung</b> teilt beratend und aus rechtlicher Sicht folgendes mit: Die fachlichen Ausführungen der Fachstellen sind zu prüfen und gegebenenfalls rechtssicher als Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen.	

	age nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	Stand: 03.07.2023
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Nr. 16	Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle vom 02.05.2023 & 04.08.2021	
	Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m3/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.  Der Löschteich zur Löschwasserversorgung des unteren Teils des Gewerbegebietes ist zur alleinigen Löschwasserversorgung zu weit entfernt.	
	Am Objekt muss für den ersten Löschangriff die Hälfte der o.a. Löschwassermenge in einem unterirdischen Löschwasserbehälter (96 m3) bereitgehalten werden. Die übrige Menge kann aus dem Löschteich entnommen werden. Allerdings ist bisher noch keine unmittelbare Wasserentnahme aus dem Teich vorgesehen. Diese muss dafür noch hergestellt werden, z.B. in Form eines stationären Sauganschlusses.	
		Kein zusätzlicher Beschluss erforderlich
17	Landesamt für Geologie und Bergbau vom 13.06.2023 (mit Fristverlängerung)	
	Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der vorhabenbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Boden II" von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Achenbach" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH, Friedrichswall 10 in 30159 Hannover aufrechterhalten.	Die Begründung wir um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
	Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in	

	llung des Bebauungsplans der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet "Auf dem Boden II" age nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	Stand: 03.07.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
101.	Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	
	Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Basalt- und Lavagrube. Der Antragssteller ist auch der Betreiber der Grube.	
	Wir machen darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.	
	Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH in Verbindung zu setzen.	
	Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.	
	Boden und Baugrund  – allgemein:	
	Nach unseren Informationen ist im Bereich des Baugeländes mit künstlich verändertem Gelände zu rechnen. Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt. Künstlich aufgebrachte Böden aber können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen.	Die Begründung wir um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
	Wir empfehlen daher für die geplanten Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers.	

	llung des Bebauungsplans der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet "Auf dem Boden II" age nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	Stand: 03.07.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	
	- mineralische Rohstoffe: Die Planfläche liegt laut RROP Trier 2014 (Entwurf) in einem "Vorranggebiet Rohstoffabbau (übertage)". Da der Betreiber der Lavasand-/Basaltgrube die Neubauten plant, bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme
	Die Ausgleichsfläche A1 liegt in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (übertage)". Diese Planung wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt.	Beantwortung: Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme steht in Eigentum des Betreibers. Ein Abbau ist hier nicht angestrebt. An der Planung wird festgehalten.
	spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die	Einer benannte Übermittlungspflicht ist nach dem BauGB nicht gesichert und kann daher nicht als verbindliche Bestimmung in einen vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden. Es erfolgt jedoch die Aufnahme als Hinweis in den Erläuterungsberichten.
	Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.	
	Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß obenstehender Ausführung beantwortet. Die Hinweise zum Bauleitplan werden entsprechend ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung.

Oncine	Tierriage flacing 3 (2) unu g 4 (2) baudb			
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung		
18	Landesjagdverband vom 22.05.2023  nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Unsere Stellungnahme vom 4.8.2021 (Kopie) halten wir weiterhin aufrecht.			
	Die neuen Gesichtspunkte und eingebrachten Korrekturen beziehen sich im Wesentlichen auf den Wasserhaushalt (Versickerungsflächen), die Gefahren durch auslaufenden Treibstoff und Lichtemission sowie die vorgeschlagenen deutlich konkreteren Kompensationsmaßnahmen. Dies ist zu begrüßen			
19	Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – EIFELVEREIN vom 25.05.2023			
	nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf die sonstige Fauna und Flora, insbesondere auf die angrenzenden Biotope zu erwarten.  Es wird empfohlen eine Umweltbaubegleitung durch einen Sachverständigen UBB+ im Bauantrag verpflichtend festzuschreiben, damit dieser als neutrale Person den Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller beratend zur Seite steht. Beeinträchtigungen sind aus den	Mit der Planung wird nicht in wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen eingegriffen. Der Eingriffsbereich ist bereits anthropogen stark verändert (ehemaliges Abbaugebiet). Im Zuge der Umweltprüfung (Umweltbericht) zu der Planung erfolgte eine Bewertung der Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Aufbauend auf dem Ergebnis der Umweltprüfung wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen- sowie Ausgleichsmaßnahmenkonzept erstellt, welches geeignet ist, den Eingriff an sich vollständig auszugleichen sowie mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte		

Oncine	age flacif § 3 (2) unu § 4 (2) baugb	Stantu. 03.07.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen.  Eine Umweltbaubegleitung wird unter Verweis auf die vorstehende Ausführung als nicht erforderlich angesehen.
	Kompensationsmaßnahmen (Bspw. Touristische Erholungsflächen im Bereich des Kylltalradwegs in Form von Streuobstflächen in extensiver	Beantwortung & Zurückweisung: Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen worden. Sie liegen in funktionaler Nähe zu dem Abbaugebiet. Es erfolgt keine Änderung der Planung.
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.05.2023  Abwasserbeseitigung Ein Entwässerungskonzept wurde der SGD Nord bereits mit E-Mail vom 30.06.2022 (hier:  Verbandsgemeindewerke Gerolstein) in Durchschrift zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im aktuellen Umweltbericht wird auf das	
	vorgenannte Konzept auf Seite 20 unter dem Punkt 3.5.3 "Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser" hingewiesen.  Schmutzwasser Gemäß Entwässerungskonzept (s. unter 3.6) soll das anfallende Schmutzwasser in einer Grube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke Gerolstein abgeholt werden. Die	Angelegenheit des Planvollzugs

	age nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	Stand: 03.07.2023
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Dimensionierung der Anlage und Häufigkeit der Leerungen ist mit dem	
	Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.	
	Niederschlagswasser	
	Eine stoffliche Betrachtung wurde im Entwässerungskonzept unter	
	Hinweis auf dasDWA-Merkblatt M 153 vorgenommen. Gemäß	
	Umweltbericht, s. unter Punkt 8.2 " Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen", soll gemäß V1 eine breitflächige und	
	gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser im angrenzenden	
	Waldstreifen erfolgen. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu	
	vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum	
	(Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Das Mulden- Rigolen-	
	Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie	
	vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende	
	Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen	
	werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen.	
	Für die vorgesehene Einleitung in das Grundwasser ist eine	
	wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.	Angelegenheit des Planvollzugs
		Kein Beschluss erforderlich
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere	
	Naturschutzbehörde vom 26.05.2023	
	der Vollzug der für die o.g. Bauleitverfahren relevanten	Kanntnienahma
	naturschutzfachlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren	
	Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.	
	Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren	Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der UNB.
	beteiligt wird.	
L	, J	

	age nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	Stand: 03.07.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	·	Artenschutzrechtliche Beurteilung und die Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der benannten Schutzgebiete.  Kenntnisnahme
		Kein Beschluss erforderlich
27	Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rauschermühle vom 02.05.2023	
	wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 14.07.2021 weiterhin zu berücksichtigen.	Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vollumfänglich beachtet.
		Kein Beschluss erforderlich.





#### Rechtsgrundlagen

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeineverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die frühzeitige Öffentlichte Stateligung hat durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom ...... bis ....... nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom ...... nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Gerolstein den

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Rat am ......beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mit Begründung ist am ......ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die Planaufstellung ist vom Rat am

..... nach § 2 Abs. 1 BauGB

beschlossen und am ..... orts-

üblich bekanntgemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom ...... bis ...... nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Verbandsgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am ...... die Sammel - Einzel-Fortschreibung beschlossen.

Gerolstein den

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Gerolstein den

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Gerolstein den

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Der Flächennnutzungsplan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom .....genehmigt worden.

**7** ·

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde einschließlich des Hinweises nach § 6 Abs. 5 BauGB ist am

..... erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einzelfortschreibung wirksam.

Gerolstein den

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Gerolstein den

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Gerolstein den

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

### Planzeichenerklärung

(gilt nur für den Änderungbereich des FNP)

Bauflächen / Baugebiete (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)



Gewerbegebiet (geplant)

Sonstige Darstellungen



Abgrenzung des Änderungsbereiches



Flora-Fauna-Habitat (Gerolsteiner Kalkeifel) (nachrichtliche Kennzeichnung)

## Verbandsgemeinde Gerolstein

Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde Birresborn

Maßstab 1:5000

Entwurf für Offenlage

Stand: 28.02.2023

### Verbandsgemeinde Gerolstein

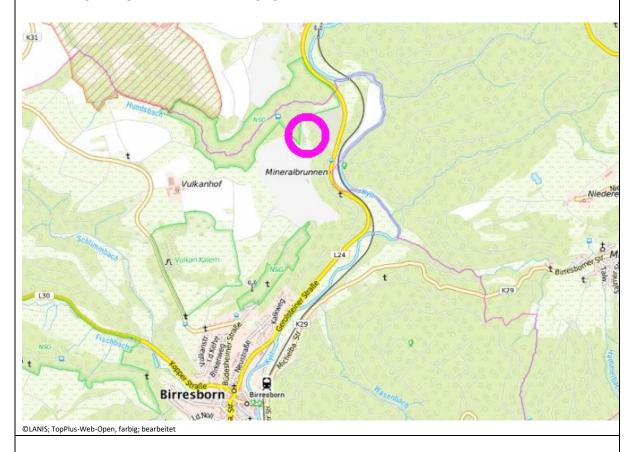
Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde Birresborn

Teil 2 der Begründung

### **Umweltbericht zur Offenlage**

Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Boden II" der Ortsgemeinde Birresborn

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB





LANDSCHAFTSARCHITEKTEN bdle

Mühlenstrosse 80 54296 Trier Fon 0651-910 420 Fox 0651-910 4230 email@bueroernst-partner.de www.bueroernst-partner.de

Stand: 03.02.2023

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1.0	Finlo	itung / Alla	gemeines	Seit <b>1</b>		
1.0	1.1		tand der Umweltprüfung	1		
	1.2	Lage sowie Umfang und Flächen des Plangebietes				
	1.3	_	eibung der vorgesehenen Bebauung / Zielgrößen	2		
	1.5	Beschie	ibung der vorgesenenen bebauung / Zielgroßen	2		
2.0	Umw	eltrelevan	te Aussagen von Fachplanungen und - Informationssystemen	3		
	2.1 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen					
		2.1.1	Landesentwicklungsprogramm	3		
		2.1.2	Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E)	3		
		2.1.3	Flächennutzungsplan	4		
	2.2	Vorgabe	en aus Fachplanungen	5		
		2.2.1	Biotopverbund	5		
		2.2.2	Landschaftsplan	5		
		2.2.3	Rekultivierungsplan	6		
	2.3	Schutzg	ebiete und -kategorien	6		
		2.3.1	Nationale Schutzgebiete	6		
		2.3.2	Internationale Schutzgebiete	8		
		2.3.3	Sonstige Schutzgebiete	8		
			Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG	9		
		2.3.5	Biotopkataster	9		
		2.3.6	Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz	10		
2.0	Danal	: <b>b</b>	and Developed and Lancock to a constitution of	11		
3.0		_	nd Bewertung der Umweltauswirkungen	11		
	3.1	Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umwelt				
	3.2	_	_			
		3.2.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	12		
		3.2.2	Auswirkungen der Planung	14		
	2.2	3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	14		
	3.3	_	ut Boden	14		
		3.3.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	14		
		3.3.2	Auswirkungen der Planung	14		
		3.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	15		
	3.4	•	ut Fläche	15		
		3.4.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	15		
		3.4.2	Auswirkungen der Planung	15 15		
	3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleic					
	3.5	•	ut Wasser	16 16		
	3.5.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit					
		3.5.2	Auswirkungen der Planung	16		
		3.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	16		

Allgen	nein verst	ändliche Zusammenfassung
		"
- · <del>-</del>		nenstellung der Unterlagen
<b>Zusatz</b> 7.1	•	dete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der
7usätz	usätzliche Angaben	
Ander	weitige Pl	anungsmöglichkeiten
5.2	Prognos	e des Umweltzustandes bei Plandurchführung
5.1	Prognos	e bei Nichtdurchführung der Planung
Entwic	klungspro	ognose
	4.4.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Richtlinie und von europäischen Vogelarten
	4.4.1	Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-
4.4	Artensch	nutzrechtliche Beurteilung der Planung
4.3	Auswirk	ungen auf Gebiete oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung
4.2	Energiee	effizienz und Nutzung regenerativer Energien
4.1	_	nen, Abfälle, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Wasserverbr
Sonsti	ge umwel	trelevante Wirkfaktoren und zu erwartende Umweltauswirkungen
	3.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
	3.10.2	Auswirkungen der Planung
	3.10.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit
3.10		lwirkungen
	3.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
	3.9.2	Auswirkungen der Planung
	3.9.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit
3.9	Schutzgu	ut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit
	3.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
	3.8.2	Auswirkungen der Planung
	3.8.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit
3.8	Schutzgu	ut Kultur- und Sachgüter
	3.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
	3.7.2	Auswirkungen der Planung
	3.7.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit
3.7	Schutzgu	ut Landschaftsbild und Erholungseignung
	3.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
		Auswirkungen der Planung
	3.6.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit
	3.8  3.9  3.10  Sonsti 4.1 4.2 4.3 4.4  Entwic 5.1 5.2  Ander Zusätz	3.6.1 3.6.2 3.6.3 3.7 Schutzgu 3.7.1 3.7.2 3.7.3 3.8 Schutzgu 3.8.1 3.8.2 3.8.3 3.9 Schutzgu 3.9.1 3.9.2 3.9.3 3.10 Wechsel 3.10.1 3.10.2 3.10.3  Sonstige umwel 4.1 Emission 4.2 Energiee 4.3 Auswirk 4.4 Artensch 4.4.1 4.4.2  Entwicklungspro 5.1 Prognos 5.2 Prognos 5.2 Prognos 5.2 Prognos  Anderweitige Pl

10.0	Natura	a-2000-Verträglichkeitsvorprüfungen	25
	10.1	FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 5706-301	25
	10.2	VSG-Vorprüfung VSG-Gebiet 5706-401	29
Vautau			
Karten Karte 1		Lago im Paum	1
		Lage im Raum	_
Karte 2		Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	4
Karte 3	<b>;</b>	Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	4
Karte 4		Lage des Plangebietes innerhalb des landesweiten Biotopverbundes	5
Karte 5	}	Lage des Plangebietes und Darstellung des Naturschutzgebietes	7
Karte 6	;	Lage des Plangebietes) angrenzend an das Vogelschutzgebiet	8
Karte 7	•	Lage des Plangebietes und Abgrenzung des FFH-Gebietes	8
Karte 8	}	Darstellung des Plangebietes und Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope	9
Karte 9	)	Darstellung des Plangebietes und Flächen des Biotopkatasters	9
Karte 1	.0	Darstellung des Plangebietes innerhalb der Kompensationsfläche "Tagebau"	10
Karte 1	1	Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes	25

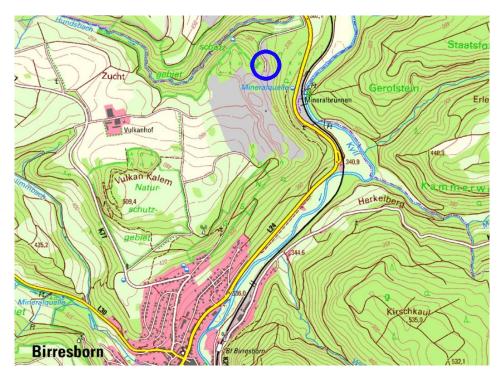
#### 1.0 Einleitung

#### 1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Die Lava-Stolz GmbH aus Dahlem-Baasem beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn. Dazu wird von der Ortsgemeinde Birresborn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der ein Gewerbegebiet ausweist. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Er umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Abbaufläche dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem FFH-Gebiet. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Um den Bebauungsplan aus dem FNP entwickeln zu können, ist im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP die Ausweisung einer Gewerbefläche (G) vorgesehen.

Im Vorfeld wurde für die Teil-Änderung der Darstellungen im FNP der VG Gerolstein bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt, deren Ergebnis am 01. Februar 2021 erging.



Karte 1: Lage im Raum: Topographische Karte (unmaßstäblich), mit Eintragung des geplanten Standortes der Halle (blauer Kreis). © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

#### 1.2 Lage sowie Umfang und Flächen des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich etwa 2,2 km nördlich der Ortsmitte von Birresborn, in der Nähe der Gemarkungsgrenze zwischen Birresborn und Lissingen im nördlichen Teilbereich des genehmigten Lavasandtagebaus. Auf der Ostseite des Plangebietes grenzt das rechtskräftige Gewerbe- und Industriegebiet "Auf dem Boden" der Gemeinde Birresborn an, auf dem ein Unternehmer Baustoffe recycelt.

Das Plangebiet liegt direkt an der Tagebauzufahrt und ist damit direkt an die L24 angebunden.

Im Gegensatz zu dem in der landesplanerischen Stellungnahme vorgesehenen Geltungsbereich wurde der Geltungsbereich für die Teilfortschreibung des FNP kleiner umfasst. Es weist jetzt eine Fläche von etwa 0,46 ha umfasst die Flurstücke: 32, 33 und 36/8, alle auf Flur 33, Gemarkung Birresborn gelegen.

#### 1.3 Beschreibung der vorgesehenen Bebauung / Zielgrößen

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Dabei umfasst der VEP eine Fläche von 27 x 30 m für den aktuell anvisierten Hallenbau. Eine mögliche Erweiterung, die im VBP dargestellt wird, ist vorgesehen. Maximal kann der Baukörper demnach 2.000 gm umfassen.

Da unterschiedliche Geländeniveaus vorhanden sind, muss der Bereich noch profiliert werden.

Innerhalb des Plangebietes soll folgendes zulässig sein:

- Halle zur Wartung und Reparatur von Transportfahrzeugen und Großgeräten des Abbaugebietes mit Lagerung von Ersatzteilen- und Reifen
- Büro-, Verwaltungs-; Sozial- und Technikräume
- Unterbringung eines Kraftstofftanks, an die Halle angegliedert und vom Hallendach überdeckt
- Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter
- Photovoltaikanlage

Die vom Bebauungsplan berührten Schutzgebiete werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

# 2.0 Umweltrelevante Aussagen von Fachplanungen und -Informationssystemen

Eine Zusammenstellung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Fachplanungen sowie ausgewerteter Datenquellen befindet sich in Kap. 9.0.

Die vorlaufenden abgewogenen koordinierenden Fachplanungen spiegeln im Zuge der gesetzlichen Planungskaskade wichtige grundsätzliche Vorgaben zur Gebietsentwicklung und werden durch die Angaben aus Fach- Informationssystemen ergänzt.

#### 2.1 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen

#### 2.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sind wesentliche Vorgaben für das Plangebiet und seine nähere Umgebung angeführt:

- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Freizeit und Erholung
- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Grundwasserschutz
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung
- Bereich grenzt an eine Biotopverbund-Kernzone

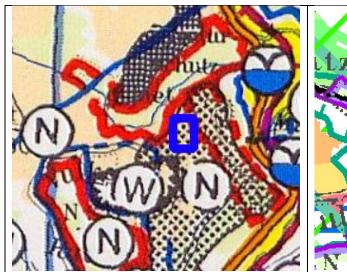
#### 2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E):

Nach dem <u>noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985)</u> für die Region Trier ist die Ortsgemeinde Birresborn mit den besonderen Funktionen Erholung (E), Wohnen (W) und Gewerbe (G) bezeichnet. Für das Plangebiet selbst besteht im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan eine Darstellung als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Angrenzend befinden sich ein Naturschutzgebiet (nördlich), ein geplantes Naturschutzgebiet (westlich/südlich) sowie weitere Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Im Entwurf des <u>neuen Regionalplans (ROPneu/E)</u> bestehen folgende Festlegungen für Birresborn und die umgebende Freiraumstruktur:

- Birresborn ist eine Gemeinde mit den besonderen Funktionen "Freizeit und Erholung" sowie "Wohnen".
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung bzw.
   Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.
- Lage teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.
- (Waldstreifen zwischen Plangebiet und Bebauungsplangebiet "Auf dem Boden I"; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Lage teilweise im landesweiten Biotopverbundsystem



Notice Service Service

Karte 2: Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).

Karte 3: Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).

Im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme hat die Planungsgemeinschaft Region Trier darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind:

- Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft (Anmerkung: innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Landesweiter Biotopverbund

#### 2.1.3 Flächennutzungsplan

Gemäß dem noch gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein sind für das Planareal eine Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbauflächen dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem (nach damaliger Bezeichnung als) § 24 LPflG pauschal geschützten Bereich, einem FFH-Gebiet sowie in einem Naturschutzgebiet.

Aus der aktuell gültigen FNP-Darstellung lässt sich der erforderliche Bebauungsplan zur Errichtung der geplanten Halle nicht entwickeln, weshalb der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein im Parallelverfahren nach §8(3) BauGB anzupassen ist.

Hierzu wurde am 25.11.2020 eine landesplanerische Stellungnahme angefordert, die durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel am 01.02.2021 vorgelegt wurde und die damit als planungsrechtliche Grundlage zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Werkshalle Lavastolz" der Ortsgemeinde Birresborn dient.

Es ist eine Änderung der Nutzung von "Ablagerungsflächen" bzw. "Waldflächen" in "Gewerbeflächen" vorgesehen. (vgl.: Entwurf Flächennutzungsplan).

Detaillierte Angaben und Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan "Auf dem Boden II" getroffen, welcher parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

#### 2.2 Vorgaben aus Fachplanungen

#### 2.2.1 Biotopverbund

Umweltbericht

Das Plangebiet befindet sich weitgehend innerhalb des landesweiten Biotopverbundes nach LEPIV. Der landesweite Biotopverbund besteht aus Naturschutzgebieten, Schutzflächen nach Natura 2000 und Gewässern mit ihren Ausuferungsbereichen als Verbindungselementen.



Karte 4: Lage des Plangebietes (weißer Kreis) innerhalb des landesweiten Biotopverbundes (grüne und rosa Flächen).

#### 2.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der alten VG Gerolstein stammt aus dem Jahr 1997. Dort ist bereits der Lavatagebau erkennbar, jedoch sind inzwischen Waldbereiche auf der Ostseite des Planungsbereiches verkleinert worden. Die Waldflächen im Umfeld des Planungsbereiches wurden in diesem Plan noch als "Vorwald" eingestuft.

#### 2.2.3 Rekultivierungsplan

Da es sich beim Lavasandtagebau um eine alte Abbaufläche mit mehreren Besitzerwechseln handelt, sind keine Rekultivierungspläne mit konkreten Rekultivierungszielen vorhanden. Es gibt nur vage Beschreibungen, dass die Abbauflächen renaturiert oder rekultiviert werden sollen. Siehe auch unter Kap. 2.3.6: Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz.

#### 2.3 Schutzgebiete und - kategorien

#### 2.3.1 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Gerolstein und Umgebung (LSG-7233-013). Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des Gebietes:

- 1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
- 2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Gerolsteiner Kalkmulde mit dem westlichen Teil der Vulkaneifel;
- 3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
- 4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.

Nach § 4 (1) ist im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:

(...) 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (...)

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des **Naturpark Vulkaneifel** (NTP–072–003), außerhalb einer Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone.

Der Schutzzweck wird in § 5 der Landesverordnung über den Naturpark definiert:

- (1) Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Vulkaneifel" ist es,
  - 1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
  - 2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
  - 3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
  - 4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
  - 5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
  - 6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.
- (2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzt das das **Naturschutzgebiet Hundsbachtal** (NSG-7233-012) unmittelbar an. Ein Schutzzweck wird in der Verordnung vom 29. Mai 1948 nicht genannt.



Karte 5: Lage des Plangebietes (blau umrandet) und Darstellung des Naturschutzgebietes (rote Fläche).

#### 2.3.2 Internationale Schutzgebiete

Das **Vogelschutzgebiet Vulkaneifel** (VSG-5706-401) grenzt auf der Westseite im Abstand von rd. 10 m und auf der Nordseite im Abstand von 90 m an das Plangebiet an.

Ein Großteil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des **FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel** (FFH-5706-303). Innerhalb des FFH-Gebietes wurden verschiedene FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen, die jedoch nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen sind.

Der FFH-Lebensraumtyp 9180-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (bzw. zAR2 im Biotoptypenplan) befindet sich westlich des Geltungsbereiches am Hang. An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biotoptyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

Auf der Ostseite des Gebietes, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, befindet sich eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps 91E0 Auenwald mit Roterle (bzw. zAG5 im Biotoptypenplan). An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biotoptyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

⇒ Weiteres siehe Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen in Kap. 10.0.



Karte 6: Lage des Plangebietes (blau umrandet) angrenzend an das Vogelschutzgebiet (blaugrüne Fläche).



Karte 7: Lage des Plangebietes (blau umrandet) und Abgrenzung des FFH-Gebietes (braune Fläche).

#### 2.3.3 Sonstige Schutzgebiete

Förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsbereiche werden nicht tangiert.

#### 2.3.4 Geschütze Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Beide oben unter "Internationale Schutzgebiete" genannten FFH-Lebensraumtypen (9180 und 91E0) sowie eine an den genannten Quellwald angrenzende Feuchtbrache (yEE3) unterliegen außerdem dem Schutz des § 30 BNatSchG. (Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald / zAR2 im Westen, bachbegleitender Erlenwald / zAC5 im Osten sowie Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland / yEE3 im Südosten). Geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG sind nicht betroffen.



Karte 8:
Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und
Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope
(rot umrandet)



Karte 9: Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und Flächen des Biotopkatasters (lila Flächen).

#### 2.3.5 Biotopkataster

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten einer Fläche des Biotopkatasters namens BK 5805-0092-2011 "NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen" umgeben. Auf der Westseite ragt die Fläche dieses Biotopkatasters in den Planungsraum hinein. Der dort ursprünglich erfasste Waldbestand ist nicht mehr vorhanden.

Im Südosten grenzt außerdem die Fläche BK 5805-0023-2010 "Schluchtwald-Niederwaldkomplex mit NSG 'Im Feist' bei Birresborn" nahe am Plangebiet.

Etwas weiter westlich befindet sich die Fläche BK-5705-0274-2010 "Alte Steinbruchflächen als Pufferbereiche zum NSG Hundsbachtal".

#### 2.3.6 Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz

Der gesamte Tagebau in Birresborn ist als Eingriffsverfahren unter der Bezeichnung "EIV- 1540904862238 Lavasandtagebau Birresborn" im Kompensationsverzeichnis RLP erfasst worden, also auch das Plangebiet.

Gleichzeitig wurde das Tagebaugebiet als Kompensationsmaßnahme unter der Nr. "KOM-1540905557017" erfasst. Der Zielzustand wurde darin als "nicht zuordnenbar (Angabe ist nicht gelistet)" dargestellt.



Karte 10: Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) innerhalb der Kompensationsfläche "Tagebau" (hellgrüne Fläche).

#### 3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 3.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Zur Beeinträchtigung der Schutzgüter können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen führen. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen im Rahmen der Herrichtung des Geländes für den Bau und der Baudurchführung, die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich aus der Flächenbeanspruchung für den Bau. Unter betriebsbedingten Belastungen versteht man die dauerhaften, mit der Nutzung der Halle verbundenen Wirkungen.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

- Lärm- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Umschichtung von (abbaubeeinträchtigten) Boden zur Geländemodellierung
- Weitere Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Beseitigung von Vegetation, Rodung von Kleingehölzen,
- Beeinträchtigung angrenzender Biotope und Lebensräume durch Geländemodellierungen, weitere Vorschüttungen, Fahrverkehr etc.

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung, Überbauen von Biotopen und Lebensräumen; potentielle Verschärfung des Abflusses von Niederschlagswasser durch Mehrversiegelung
- Potentielle Sichtbarkeit, visuelle Beeinträchtigung durch den Baukörper

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Beleuchtung, Lichtverschmutzung
- Lärm der Fahrzeuge
- Verkehrsaufkommen

#### 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### 3.2.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

#### Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb der geplanten Gewerbefläche sind ausschließlich Biotopstrukturen vorhanden, die abbaubedingt entstanden sind und keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen:

Es handelt sich um:

Umweltbericht

Biotoptyp - Bezeichnung	Fläche / qm
Schotterweg	ca. 2.344
Vegetationsarme Schotterfläche	ca. 1.140
Vegetationsarme Schotterfläche; Böschung	ca. 560
Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium	ca. 7
Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium, Böschung	ca. 457
Vegetationsarme Schotterfläche, Pionierflur	ca. 86
Gebäude (Container)	ca. 13
Gesamtfläche	ca. 4.607

Ein Großteil des Bereiches wird von Schotterwegen und Wegeaufweitungen eingenommen. Die Flächen dienen auch zur (Zwischen-) Lagerung von Gesteinen. Teilweise befinden sich diese auf unterschiedlichen Geländeniveaus, sodass Böschungen ausgebildet sind. Des Weiteren sind vegetationsarme Schotterflächen vorhanden, die manchmal auch Arten der Pionierfluren aufweisen. Andere Bereiche weisen auch schon schütteren Gebüschbewuchs, zum Beispiel mit Besenginster auf. Insgesamt sind derartige abbaubedingte Strukturen im gesamten Tagebau vorhanden und unterliegen der abbaubedingten Dynamik. Am Standort der geplanten Halle findet eine intensive Befahrung statt. Ein Container befindet sich bereits auf der Fläche.

Dieser gesamte Bereich soll zum Hallenbau eingeebnet werden.

#### <u>Umgebende Biotoptypen:</u>

Im näheren Umfeld der Abgrenzung der Gewerbefläche treten außerdem noch folgende Biotoptypen auf:

Von Nordosten kommend führt die Zufahrt in den Tagebau, es handelt sich um einen breiten geschotterten Wirtschaftsweg, der sich am Standort der geplanten Werkshalle stark aufweitet.

Auf der Westseite des Weges schließt sich ein ruderaler Saum auf einer Böschung an. Daran grenzt zunächst ein sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten an.

Etwa 25 m westlich der vorgesehenen Gewerbefläche geht der Wald in einen typischen Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald über. Hierbei handelt es sich um einen geschützten Biotoptyp bzw. einen FFH-Lebensraumtyp. Dieser Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald ist gleichzeitig auch Teil des angrenzenden Naturschutzgebietes. Entlang des Wegrandes und am Waldrand sind Beeinträchtigungen durch Staub und angrenzende Abgrabungen erkennbar.

Auf der Ostseite des Zufahrtsweges schließt sich zunächst eine Fläche an, auf der Abbaugesteine, teilweise in Haufen ab- bzw. zwischengelagert wurden. Der Bereich ist als vegetationsarme Aufschüttungsfläche zu bezeichnen.

Auf der Ostseite dieser Flächen entstanden durch Aufschüttungen steile Böschungen, bis in die östlichen Gehölze bzw. im Nordosten bis in das Nachbarflurstück und dessen Gehölzbestände hinein. Hier stockt ein Laubmischwald einheimischer Arten, z.B. mit Salweiden (*Salix caprea*). Im Nordosten dieses Bestandes, etwa 25 m von der geplanten Abgrenzung entfernt und bisher noch nicht von den Aufschüttungen erfasst, befindet sich ein nach §30 BNatSchG geschützter Quellwaldbereich bzw. geschützter FFH-Lebensraumtyp (hauptsächlich Erlen). Die Erlen in diesem Bestand wiesen beim Kartierungstermin deutliche Schäden (dürre Wipfel) auf. Daran angrenzend wurde bei der Biotopkartierung eine Feuchtbrache kartiert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine geschützte Fläche.

#### <u>Tierwelt</u>

Der geplante Standort der Werkshalle stellt vss. keinen für die Tierwelt bedeutsamen Lebensraum dar. Es kann mit dem Vorkommen von Reptilien oder von Insektenarten, die an schütter bewachsene Gesteinsschuttflächen angepasst sind, gerechnet werden. Diese sind jedoch innerhalb des Lavatagebaus in großer Anzahl vorhanden, sodass dem intensiv genutztem, künftigem Hallenstandort keine besondere Bedeutung zukommt. Angrenzende Waldbestände (Westseite) und der Gehölzstreifen (Ostseite) sind von der Struktur her als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten geeignet (Vögel, Fledermäuse), jedoch sind diese Habitatstrukturen durch Beunruhigungen durch den Fahrverkehr und durch Staubablagerungen vorbelastet. In den oben genannten, geschützten Feuchtbereichen ist mit Libellen- und Amphibienvorkommen zu rechnen.

#### Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist von verschiedenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen umgeben. Das Bauvorhaben selbst soll auf bereits anthropogen überprägten, vorbelasteten Bereichen stattfinden, die nur eine geringe Relevanz für den besonderen Artenschutz haben.

Im Betrachtungsraum wurden keine nach den Roten Listen gefährdeten oder nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Gefäßpflanzenarten nachgewiesen.



Foto1: Blick von Süden auf das Bebauungsplangelände



Foto2: Blick von Norden auf das Plangebiet

#### 3.2.2 Auswirkungen der Planung

Umweltbericht

Durch den Bau der Werkshalle wird nicht in wertvolle Biotop- oder Habitatstrukturen eingegriffen; es handelt sich um anthropogen veränderte Biotoptypen, die im gesamten Steinbruch noch in vielfältigem und weitaus größerem Umfang vorhanden sind.

Beim Baubetrieb kann es durch Unachtsamkeit zur Beeinträchtigung umgebender geschützter Biotoptypen kommen, z.B. durch seitliche Ablagerungen in die Gehölzbestände hinein.

Durch eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Halle können fliegende Tiergruppen (Fledermäuse, Insekten) beeinträchtigt werden.

Künstliche Lichtquellen können insbesondere Insekten wie Nachtfalter anlocken, die an den Lichtquellen verenden. Diese Lockwirkung kann auch Leerfangeffekte für die umliegenden Habitate der Schutzgebiete bedeuten und damit auch Auswirkungen auf dort ansässige Insektenjäger (Vögel, Fledermäuse) haben.

### 3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen:

- Schutz der angrenzenden geschützten Biotop- und Lebensraumtypen
- Reduzierung der negativen Auswirkungen durch Leuchtmittel auf ein Mindestmaß;
   Ausschließlich Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Arten- und Biotopschutz als auch dem Bodenschutz zugutekommt

#### 3.3 Schutzgut Boden

#### 3.3.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird aus basaltischen Tuffen und Schlacken des Quartärs gebildet. Der Boden, der sich dort gebildet hat, gehört zur "Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite". Böden, die als "Archiv der Kultur- und Naturgeschichte" ausgewiesen wurden sind nicht betroffen. (Abfrage im LGB-Kartenviewer am 11.05.2020)

Im Planungsbereich sind aufgrund der Abbautätigkeit bzw. der Ablagerung von Gesteinen keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Somit ist der Boden aufgrund der anthropogen verursachten Gefügeveränderungen im Untergrund und noch geringen Oberbodenentwicklung als wenig – mäßig bedeutsamer Boden zu bezeichnen; er besitzt keine besondere Schutzwürdigkeit.

#### 3.3.2 Auswirkungen der Planung

Infolge des Hallenbaus mit dazugehörigen Vorflächen kommt es zu einer "höchstausschöpfbaren Grundfläche von 2.000 qm" (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Büros BKS); d.h. an dieser Stelle wird die Bodenneuentwicklung dauerhaft unterbunden. Aufgrund der genannten Vorbelastungen kommt es an dieser Stelle jedoch nicht zum Verlust gewachsener Bodenstrukturen.

### 3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen:

 Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Bodenschutz als auch dem Arten- und Biotopschutz zugutekommt

#### 3.4 Schutzgut Fläche

#### 3.4.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,5 ha. Es handelt sich um eine bereits durch Abbautätigkeit stark veränderte Fläche, die aktuell als Lager- und Fahrfläche genutzt wird.

#### 3.4.2 Auswirkungen der Planung

Es erfolgt keine neue Flächeninanspruchnahme.

### 3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Fläche vss. keine Maßnahmen erforderlich.

#### 3.5 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

#### 3.5.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Gelände fällt in Richtung Kyll, also nach Osten hin ab. Die bestehende Schotterfläche entwässert breitflächig in das angrenzende Waldgebiet. Nordöstlich der Planungsgrenze, am Fuße vorhandener Vorschüttungen befindet sich eine feuchte Senke (geschützt nach § 30 BNatSchG; siehe unter: Biotische Schutzgüter). Noch weiter nordöstlich liegt der Feuerlöschteich des Baugebietes "Auf dem Boden".

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des im Umfeld von Birresborn vorhandenen Mineralwassereinzugsgebietes (Abfrage im Digitalen Wasserbuch am 11.05.2020).

#### 3.5.2 Auswirkungen der Planung

Infolge der Versiegelung werden zwar die Versickerungsmöglichkeiten am Standort reduziert, jedoch werden die Auswirkungen nicht erheblich sein, da das gesamte Umfeld unversiegelt ist.

### 3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Wasser zu berücksichtigen:

 Auch künftig sollte das anfallende Niederschlagswasser breitflächig im angrenzenden Waldstreifen versickern. Das erstellte Entwässerungskonzept zeigt die Durchführbarkeit auf. (Entwässerungskonzept, MR Ingenieure, Trier, Stand Juni 2022)

#### 3.6 Schutzgut Klima/Luft

#### 3.6.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet spielt keine Rolle für das regionale oder gar überregionale Klima. Kleinklimatisch handelt es sich um einen Standort, der sich aufgrund des Fehlens von Bewuchs stärker als die umliegenden Waldflächen aufheizt.

#### 3.6.3 Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut sind bei Umsetzung des Vorhabens keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten.

nachteiliger Umweltauswirkungen

Umweltbericht

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Klima / Luft vss. keine Maßnahmen erforderlich.

#### 3.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

#### 3.7.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Naturparkes, also generell in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild und Erholungseignung. Relativiert wird dies durch die Ausweisung eines Abbaubetriebes. Ein Betreten durch Erholungsuchende ist daher ausgeschlossen. Dem Gehölzstreifen auf der Ostseite des Bebauungsplangebietes kommt eine besondere Bedeutung als Sichtschutz zu.

#### 3.7.2 Auswirkungen der Planung

Am gewählten Standort ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ausweisung einer Gewerbefläche als vergleichsweise gering einzustufen, da auf der Ostseite, zwischen dem Bebauungsplangebiet "Auf dem Boden" und dem geplanten Bebauungsplangebiet "Auf dem Boden II" ein Gehölzstreifen als Sichtschutz vorhanden ist.

### 3.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung vss. keine Maßnahmen erforderlich.

#### 3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### 3.8.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

#### Kulturgüter:

Aufgrund der vorausgehenden Nutzung als Teilfläche eines Tagebaubetriebes sind im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen oder Kulturdenkmale zu erwarten.

#### <u>Sachgüter – Forstwirtschaftlich genutzte Flächen</u>

Zwar weist der ROPneu /E im Planungsbereich Vorbehaltsflächen für Wald aus; diese sind jedoch abbaubedingt nicht (mehr) vorhanden.

#### Sachgüter - Sonstige

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde durch die Westnetz GmbH mitgeteilt, dass sich verschiedene Kabel innerhalb des Plangebietes befinden. Nach Angaben des Abbauunternehmens wurden diese bereits im Zuge der Installation eines Transformators verlegt.

#### 3.8.2 Auswirkungen der Planung

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten

### 3.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vss. keine Maßnahmen erforderlich.

#### 3.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

#### 3.9.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Gelände des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines aktiven Tagebaubetriebes und unterliegt keiner Erholungsnutzung. Es werden keine Flächen in Siedlungsnähe in Anspruch genommen; das Vorhaben liegt über 1.000 m von der Ortslage Birresborn entfernt.

#### 3.9.3 Auswirkungen der Planung

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden "Wohn- und Arbeitsverhältnisse" zu erwarten.

### 3.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Mensch vss. keine Maßnahmen erforderlich.

#### 3.10 Wechselwirkungen

Umweltbericht

#### 3.10.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Für den Bereich der geplanten Gewerbefläche sind aktuell folgende Beeinflussungen der Schutzgüter untereinander herauszustellen:

- Mensch ⇒ Boden ⇒ Pflanzen und Tiere: Infolge der menschlichen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entstanden Rohböden und eine Besiedlung mit daran angepassten Pflanzen- und Tierarten.
- Mensch 

  Boden 

  Landschaft: Infolge der menschlichen Bodenentnahme /
  Rohstoffgewinnung, Umlagerung und Verfüllung wurde die morphologische Eigenart der
  Landschaft umgeformt.

#### 3.10.2 Auswirkungen der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen durch die Planung keine Wechselwirkungen mit negativen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

### 3.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Wechselwirkungen vss. keine Maßnahmen erforderlich.

#### 4.0 Sonstige umweltrelevante Wirkfaktoren und zu erwartende Umweltauswirkungen des Vorhabens

#### 4.1 Emissionen, Abfälle, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Wasserverbrauch

Bei Umsetzung des Vorhabens entstehen keine nennenswerten Emissionen.

Ein Konzept zur Bewirtschaftung von Schmutz- und Niederschlagswasser wurde zwischenzeitlich erstellt und zeigt Maßnahmen wie die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen soll.

#### 4.2 Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien.

Die Nutzung oder Erzeugung regenerativer Energien ist nicht vorgesehen.

#### 4.3 Auswirkungen auf Gebiete oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb des FFH- Gebietes 5706-303 "Gerolsteiner Kalkeifel", in einem durch Abbautätigkeit beeinflussten Randbereich.

Außerdem liegt das Plangebiet nur 25 m – 90m von dem Vogelschutzgebietes 5706-401 "Vulkaneifel" entfernt.

Für beide Schutzgebiete wurde jeweils eine FFH-bzw. VSG-Vorprüfung durchgeführt. Diese sind im Kap. 10.0 beigefügt.

Die Vorprüfungen kamen zu dem Ergebnis, dass es durch den vorgesehenen Hallenbau weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume, Arten oder Erhaltungsziele des FFH- Gebietes 5706-303 "Gerolsteiner Kalkeifel" noch der Erhaltungsziele und Arten des Vogelschutzgebietes 5706-401 "Vulkaneifel" kommt, dies jedoch nur unter der Maßgabe, der Umsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung, dies wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert.

#### 4.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

### 4.4.1 Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten

Abbaustätten sind häufig Lebensraum für seltene und geschützte Arten und stellen Rückzugsgebiete und wichtige Sekundärlebensräume für manche Tierarten dar.

Untersuchungen zur Tierwelt wurden nicht durchgeführt, es erfolgt eine Auswertung vorhandener Daten und eine Potentialabschätzung.

Das "Artenraster" im LANIS nennt für das Raster, in dem das Plangebiet liegt, die Geburtshelferkröte und den Teichmolch als vorkommende Arten. Davon wäre die Geburtshelferkröte eine Art der FFH-Richtlinie. Für das Plangebiet kann jedoch das Vorkommen beider Amphibienarten ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen in Abgrabungsgewässern des Tagebaus ist möglich.

Das Vorkommen von Reptilien wie der Mauereidechse, ebenfalls einer Art der FFH-Richtlinie, ist im Plangebiet vorstellbar; wenngleich die Art in der Eifel auch nicht flächendeckend auftritt. Im "Artenraster" und auch im "Artenfinder RLP" wurde die Art nicht eingestellt. Auch konnte sie bei der Begehung im Sommer 2020 nicht im Gelände beobachtet werden.

Ein Vorkommen der hinsichtlich der Habitatstrukturen wesentlich anspruchsvolleren Zauneidechse kann man für den Planungsbereich ausschließen.

Das Vorkommen von Brutstandorten von streng geschützten Vogelarten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Im "Artenfinder" sind mehrfach Beobachtungen vom Uhu im benachbarten Tagebaubetrieb eingetragen worden und es sind Brutnachweise bekannt. Das Plangebiet wird er für gelegentliche Jagdflüge nutzen, ähnliches gilt für andere, streng geschützte Greifvogelarten, die zum Beispiel in den nahegelegenen Schutzgebieten vorkommen könnten.

Im Eingriffsbereich selbst sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen allenfalls häufige und weit verbreitete Vogelarten zu erwarten, die in der Regel lokale Habitat-Verluste gut ausgleichen können.

Das Planungsgebiet selbst bietet keinen besonderen Lebensraum für die streng geschützten Fledermausarten. In umliegenden Waldflächen sind ggf. Baumquartiere als Sommerquartiere oder auch Höhlen und Stollen als Winterquartiere zu vermuten; das Planungsgebiet selbst wird jedoch nur zur gelegentlichen Jagd oder zum Transferflug für diese Arten dienen.

Aufgrund des aktiven Tagebaus mit seinen Störungen und Beunruhigungen sind im Umfeld des Planungsbereiches auch keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, die erheblich gestört werden könnten.

#### 4.4.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Falls Mauereidechsen im Tagebau vorhanden sein sollten, wären sie am ehesten außerhalb der intensiv befahrenen Bereiche, wie es der geplante Hallenstandort ist, zu erwarten. Bei Umsetzung des Vorhabens mit Bau der Halle wäre also nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Tiere zu rechnen. Da sie ständig neue Rohbodenflächen oder schüttere Standorte besiedeln ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und der Verbotstatbestand nach BNatSchG §44(5) nicht erfüllt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Nutzung durch eine Werkshalle würde der Planungsbereich, solange der Tagebaubetrieb anhält, weiterhin als Wegeverbindung und Zwischenlagerfläche für Gesteine genutzt werden.

Mit Einstellung des Abbaubetriebes müssten die Bereiche entweder rekultiviert werden (konkrete Rekultivierungsziele sind auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde im Vulkaneifelkreis aber nicht bekannt) oder sie würden sich im Laufe der Zeit über verschiedene Sukzessionsstadien zu einer Gebüsch- und Waldfläche weiterentwickeln.

#### 5.2 Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass ein Bau der Halle unmittelbar nach Satzungsbeschluss erfolgt.

Nach derzeitigem Sachstand sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, wenn entsprechend Eingriffs- minimierende oder ausgleichende Maßnahmen im Bebauungsplan umgesetzt und die Hinweise beachtet werden.

#### 6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den Unterlagen zur Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme wurden verschiedene <u>Standortalternativen</u> vorgestellt und begründet, warum sie nicht zum Zuge kamen.

Die nun vorgesehene Gewerbefläche wurde hinsichtlich Erschließung, Landschaftsbild, städtebaulicher Anbindung und auch naturschutzfachlich als die Günstigste angesehen.

#### 7.0 Zusätzliche Angaben

## 7.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Probleme bei der Zusammenstellung der Daten ergaben sich nur dadurch, dass es für den Tagebau keine konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanungen gibt.

#### 8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Lava-Stolz GmbH aus Dahlem-Baasem beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn. Dazu wird von der Ortsgemeinde Birresborn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der ein Gewerbegebiet ausweist. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Abbaufläche dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem FFH-Gebiet. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Um den Bebauungsplan aus dem FNP entwickeln zu können, ist im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP die Ausweisung einer Gewerbefläche (G) vorgesehen.

Im Vorfeld wurde für die Teil-Änderung der Darstellungen im FNP der VG Gerolstein bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt, deren Ergebnis am 01. Februar 2021 erging und für das Änderungsziel positiv ausgefallen ist.

Verschiedene für die Errichtung der Werkshalle in Frage kommenden Standorte wurden im Rahmen der Alternativenprüfung begutachtet. Der nun in Rede stehende Standort stellt sich, trotz der Lage in naturschutzfachlich sensiblem Gebiet, als der konfliktärmste Standort dar.

Wichtige planerische Vorgabe aus dem LEP IV ist die Lage des Plangebietes in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung, aber auch in einem bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft.

Als Vorgabe des Entwurfs des Regionalplans (ROPneu/E) ist die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau und die teilweise Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft zu benennen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es im Plangebiet bereits zu einer Waldumwandlung kam. Dieses ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu regeln.

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Gerolstein und Umgebung, im Naturpark Vulkaneifel und teilweise im FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel und das Naturschutzgebiet Hundsbachtal.

Daher waren auch Natura-2000 Vorprüfungen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung von stichwortartigen Aufzählungen von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans, die im Bebauungsplanverfahren weiter zu konkretisieren sind, wird eine Einschätzung der Umweltwirkungen vorgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Plangebiet ausschließlich um anthropogen, in Folge der Abbautätigkeit entstandene Strukturen handelt, sind <u>unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen</u> (insektenfreundliche Beleuchtung) und einer mindestens flächengleichen Kompensationsmaßnahme für die vollständige Bodenversiegelung durch die Werkshalle (in Form einer bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme im Umfeld des Abbaugebietes; optimalerweise verknüpft mit einer Biotop- und Artenschutzmaßnahme) trotz der Nähe der Schutzgebiete keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

# 9.0 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen und die Datenquellen

Die folgenden Fachgesetze (jeweils in der zuletzt gültigen Fassung), Pläne und Programme sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbes. § 1 (6), § 1a, § 2(4), § 2a
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbes. §§ 2(1), 14, 15, 18, 30, 44 und 45
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), insbes. §§ 6, 7, 9, 15, 17 und 18
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbes. § 1
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- Landschaftspläne
- Flächennutzungspläne
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ROPneu/E) (2014)

#### Ouellenverzeichnis:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\_naturschutz/index.php?service=kartendienste\_naturschutz hutz
- Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz https://mapclient.lgb-rlp.de/
- Geoexplorer des Onlineangebots des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Abteilung Wasserwirtschaft, Rheinland-Pfalz
- https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/
- Heutige potentielle natürliche Vegetation
  - Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv
- Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 17.04.2020, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; https://naturschutz.rlp.de/fileadmin/Landschaft/OSIRIS\_Dokumente-zum-Download/Kartieranleitung\_Biotoptypen\_1587989084.pdf.
- ARTeFAKT Arten und Fakten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz https://artefakt.naturschutz.rlp.de/
- ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt a. d. Weinstraße; https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/
- Artdatenportal Rheinland-Pfalz- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz https://map-final.rlp-umwelt.de/ Kartendienste/index.php?service=artdatenportal
- Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung; Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz
  - https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele natura2000.pdf

#### 10.0 Natura 2000-Gebiete / FFH- und VSG-Verträglichkeitsvorprüfungen

Nachfolgend wird eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Ausweisung der Gewerbefläche und deren Umsetzung auf die maßgeblichen Bestandteile der beiden Natura 2000-Gebiete sowie auf deren Erhaltungsziele vorgenommen. Eine Natura 2000- Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Die Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie einer Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund von Erfahrungswerten. Zu prüfen ist, ob durch das jeweilige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auslösen könnte.

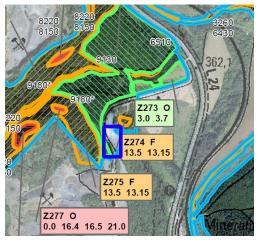
Relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf die Natura -2000-Gebiete sind insbesondere die Flächenversiegelung (anlagebedingt) und die Beleuchtung der Werkshalle (betriebsbedingt).

Achtung: Die Vorprüfungen werden unter der Maßgabe erstellt, dass eine insektenfreundliche Beleuchtung zur Anwendung kommt. (Vermeidungsmaßnahme, vgl. Kap. 3.2.3). Wäre das nicht der Fall, können erhebliche Auswirkungen auf die Insektenarten der Schutzgebiete und Insektenjäger wie Fledermäuse und Vögel (Nahrungsangebot) nicht ausgeschlossen werden!

#### 10.1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet 5706-303 "Gerolsteiner Kalkeifel"

Das FFH- Gebiet 5706-303 "Gerolsteiner Kalkeifel" umfasst eine Fläche von 8.408 ha und befindet sich schwerpunktmäßig auf mehreren Teilflächen im Landkreis Vulkaneifel sowie kleinflächig im Eifelkreis Bitburg-Prüm im Bereich der Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Prüm. Das Bebauungsplangebiet "Auf dem Boden II" befindet sich zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes. (➡ siehe Karte 7 in Kap. 2.4.2).

In der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes "Gerolsteiner Kalkeifel" (2011) sind im Bereich des geplanten Bebauungsplanes keine Maßnahmen vorgesehen. Der Bewirtschaftungsplan macht aber Aussagen zu unmittelbar benachbarten Flächen und zeigt deren Bedeutung auf:



Karte 11:
Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes

Darstellung in der	Bedeutung		
Karte			
Grün schraffiert, ohne	mittlere Bedeutung, optionaler		
Kennung	Sicherungsbedarf,		
	Maßnahme: Verbesserung		
Orange schraffiert,	Hohe Bedeutung, hoher		
Kennung Z 274 F	Sicherungsbedarf, Maßnahme:		
	Erhaltung		
Orange schraffiert,	Hohe Bedeutung, hoher		
Kennung Z 275 F	Sicherungsbedarf, Maßnahme:		
	Erhaltung		
Rote Fläche,	Herausragende Bedeutung, hoher		
Kennung Z 277 O	Sicherungsbedarf, Maßnahme:		
	Erhaltung		

Nachfolgend wird in tabellarischer Form eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile (= die Lebensräume und Arten) des FFH- Gebietes 5706-303 "Gerolsteiner Kalkeifel" sowie auf dessen Erhaltungsziele vorgenommen.

#### Lebensraumtypen des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Projekt

EU-Code	Lebensraumtyp, Anhang I	Möglichkeit der Beeinträchtigung
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in westlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich ein Weg und eine hohe Böschung.
91E0*	Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in nordöstlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich eine Böschung und ein Mischwald.
3150	Natürliche eutrophe Seen	
3260	Fließgewässer der planaren – montanen Stufe	
4030	Europäische trockene Heiden	
5130	Formationen von Wacholder auf Kalkheiden urasen	
6210*	Trespen- Schwingel- Kalk-Trockenrasen	
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen, montan	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	keine Beeinträchtigung, da nicht im
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Planungsumfeld nicht vorhanden
6520	Berg-Mähwiesen	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoor	
7220*	Kalktuffquellen	
7230	Kalkreiche Niedermoore	
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen	
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	
8230	Silikatfelsen und ihre Pioniervegetation	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	
9110	Hainsimsen- Buchenwald	
9130	Waldmeister - Buchenwald	
9150	Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald	
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	
91D0*	Moorwälder	

<sup>\*=</sup> Prioritärer Lebensraumtyp

#### Arten des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Arten (Anhang II)	Lebensraum	Möglichkeit der Beeinträchtigung / Erläuterung
Säugetiere		
Bechsteinfledermaus	Alte Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Jagdhabitate gerne entlang von Waldbächen, Quartiere in hohlen Bäumen. Die Bechsteinfledermaus gilt als typische Waldfledermaus.  Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: sesshaft / Überwinterung	Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Fledermausquartiere zu besorgen ist.  Da die Art fast ausschließlich im Wald jagt, stellt das Planungsgebiet kein wichtiges Jagdhabitat für die Art dar. Möglicherweise wird es gelegentlich für Transferflüge genutzt.  ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus ist nicht gegeben.
Großes Mausohr	Wochenstuben in Dachböden, Sommerquartiere der Männchen auch in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Stollen, Jagd bevorzugt in Wäldern mit geringer Strauch- und Krautschicht. (Buchen-Hallenwälder). Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht.  Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf:	Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald oder älteren Bäume gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Sommerquartiere zu besorgen ist. Das Planungsgebiet (Offenland) stellt kein Jagdhabitat für das Große Mausohr dar. Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich für Transferflüge genutzt.  Die Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer inselten gener des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer inselten gener des Schutzgebietes durch das Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer inselten gener des Schutzgebietes durch das Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer des Schutzgebietes der Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer des Schutzgebietes der Schut
	Überwinterung.	insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf
Teichfledermaus	Die Teichfledermaus hat ihre Wochenstuben vor allem in Dachstühlen und Kirchtürmen. Es ist bekannt, dass Teichfledermäuse aus Norddeutschland in der Eifel, z.B. in den Gerolsteiner Mühlsteinhöhlen überwintern. Es ist denkbar, dass Teichfledermäuse in der Schwarmphase, die ab der zweiten Sommerhälfte vor den Höhlen und Stollen stattfindet, Teile des FFH-Gebietes als Jagdgebiet nutzen. Teichfledermäuse jagen vorzugsweise über Seen, Flüssen und Bächen.	das Große Mausohr ist nicht gegeben.  Die Teichfledermäuse treffen erst kurz vor der Winterruhe vor Höhlen und Stollen des FFH-Gebietes ein.  ⇒ Da in der Nähe des Plangebietes weder Höhlen noch Stollen vorkommen, ist eine Möglichkeit zur Beeinträchtigung nicht gegeben.
	folgenden Status im FFH- Gebiet auf: Überwinterung.	
Amphibien		
Kamm - Molch	Auen und Tümpel, die besonnt und pflanzenreich sind in Waldnähe, Landlebensräume sind Wälder in der Nähe der Tümpel.	⇒ Keine Betroffenheit von Stillgewässern
Fische u. Rundmäuler		
Bachneunauge	Strukturreiche Bäche mit guter Wasserqualität	⇒ Keine geeigneten Habitate im  Untersuchungsgebiet vorhanden.
Groppe	Sauerstoffreiche Bäche und Flüsse	
Käfer		
Hirschkäfer	Alte, lichte Eichenwälder mit abgestorbenen	⇒ Keine geeigneten Habitate im
Tim Jerikarei	Baumstümpfen	Untersuchungsgebiet vorhanden.

Schmetterlinge	Schmetterlinge			
Skabiosen-Scheckenfalter	Vorkommen im Offenland auf blütenreichen, extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Magerrasen	⇔ Keine geeigneten Habitate im     Untersuchungsgebiet vorhanden.		
Spanische Flagge*	Mosaikartige Lebensräume, in RP schwerpunktmäßig in Weinbaulandschaften und Flusstälern. In Wäldern an blütenreichen Säumen. Der Falter saugt bevorzugt an den Blüten des Wasserdostes.	Dieser flugfähige, tagaktive Nachtfalter bevorzugt den Wasserdost als bei Weitem wichtigste Nektarpflanze. Diese ist im Bereich der vorgesehenen Bebauungsplanfläche nicht vorhanden, auch ist der gesamte Planungsraum arm an blütenreichen Beständen.  ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf die Spanische Flagge ist nicht gegeben.		
Pflanzen				
Grünes Besenmoos	Alte Buchenwälder	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.		
Frauenschuh	Lichte Wälder mit kalkreichen Böden	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.		

#### Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
<ul> <li>Erhaltung oder Wiederherstellung</li> <li>Eines Raumes mit besonders vielfältigen und unterschiedlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung  von Laubwäldern	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
von unbeeinträchtigten Felslebensräumen, artenreichen Mähwiesen, Magerrasen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen.	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
<ul> <li>Erhaltung oder Wiederherstellung</li> <li>von ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen sowie ihrer artenreichen Jagdhabitate</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Prhaltung oder Wiederherstellung von ungestörten (Kalktuff-) quellen und ihrer artenreichen Grünlandumgebung  von ungestörten (Kalktuff-) quellen und ihrer artenreichen Grünlandumgebung	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung     der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und Gewässergemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung  ■ von kleinen Stillgewässern, auch als Lebensraum für Amphibien (insbesondere Kammmolch)	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### 10.2 VSG-Vorprüfung Vogelschutzgebiet 5706-401 "Vulkaneifel"

Das Vogelschutzgebiet "Vulkaneifel" hat eine Größe von 1.125 ha. Es erstreckt sich im Landkreis Vulkaneifel im Bereich der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll. Es liegt in geringem Abstand nördlich und westlich des Bebauungsplangebietes (⇔ siehe Karte 6 in Kap. 2.4.2).

Für das Vogelschutzgebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan (Stand 2007) vor. Diesem ist zu entnehmen, dass westlich des Plangebietes ein Hauptvorkommen des Uhus liegt. Die Offenlandflächen beim Vulkanhof weiter südwestlich sowie die artenreichen Blockschutthalden des Hundsbachtals wurden als Nahrungshabitate des Uhus bezeichnet. Außerdem wird das Vorkommen des Neuntöters an mehreren Stellen des Vogelschutzgebietes verzeichnet.

#### Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
<ul> <li>Erhaltung oder Wiederherstellung</li> <li>der bestehenden Waldstruktur mit halb offenen Bereichen als Jagdhabitate sowie der Bruthabitate</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### Übersicht über die Lebensraumansprüche der genannten Vogelarten:

Vogelart	Lebensraumansprüche	Status im VSG	Geeignete Habitate im näheren Umfeld des Bebauungsplangebietes
Uhu	In strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Notwendig sind Brutfelsen und nahrungsreiche Jagdhabitate.	r = Fortpflanzung  Hauptvorkommen; Brutnachweis (Populationsgröße It. Bewirtschaft- ungsplan 2007 ca. 20 Brutpaare)	Im Tagebau als Brutvogel nachgewiesen. Das Hundsbachtal mit seinen strukturreichen, schluchtenreichen Wäldern und Blockschutthalden ist lt. Bewirtschaftungsplan Nahrungshabitat für die Art. Der derzeitige Uhu-Brutplatz im Abbaugelände ist nach Rücksprache mit der Gesellschaft zum Erhalt der Eulen (EGE) mittlerweile in gutem Zustand.  DE Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben selbst ist nicht zu besorgen; keine Beeinträchtigung von Brutplatz oder essentiellem Lebensraum.
Grauspecht	Gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder) mit niedrigwüchsigen Flächen zur Nahrungssuche am Boden.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

Neuntöter	Reich strukturierte, offene bis halb-offene Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Dornsträucher stellen als Brutplatz, zum Aufspießen der Nahrung und als Sitz- und Ruheplatz eine wichtige Rolle. Als Nahrungshabitat wird kurzrasiges, lückiges Offenland, welches auch Sitzwarten anbietet, genutzt.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Im Planungsbereich sind keine geeigneten Habitate für den Neuntöter vorhanden
Rotmilan	Vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche im Offenland mit hohem Grünlandanteil, Ruheplätze und Horste am Waldrand; möglichst mit hohem Anteil an altem Laubwald.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes; ggf. Nutzung der Offenlandflächen als Teil des Jagdhabitats
Schwarzspecht	Großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz zur Höhlenanlage; Bindung an glattschäftige Altbäume als Brut- und Schlafbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und – stümpfen mit Rossameisen.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

→ Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, <u>wenn bei der Umsetzung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung</u> geachtet wird.